

Ganzheitliche Betrachtung erforderlich

Verschiedene Elemente der Spionageabwehr gehören untrennbar zusammen

(BS/Wolfgang Rösemann*) In der Spionageabwehr wird zwischen dem repressiven und dem präventiven Ansatz unterschieden. Außerdem kommen den Verfassungsschutzbehörden in diesem Tätigkeitsfeld weitere Aufgaben zu, die möglicherweise nicht von jedem als ein Teil der Spionageabwehr erkannt werden. Hier bedarf es mehr Aufklärung.

Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen. Das gilt insbesondere für sach- und personenbezogenen, Auskünfte sowie Nachrichten und Unterlagen über geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht. Dieser gesetzliche Auftrag aus dem Bundesverfassungsschutzgesetz, den die Verfassungsschutzgesetze der Länder so oder leicht modifiziert übernehmen, ist allerdings nur die repressive Komponente der Spionageabwehr. Es handelt sich dabei um die Bearbeitung eines Spionageverdachts. Sofern die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder einen Agenten eines fremden Nachrichtendienstes überführen, dann besteht auch die Möglichkeit der sogenannten Überwerbung.

Mehrere Komponenten

Spionageabwehr hat im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Verfassungsschutzes neben der oben genannten repressiven aber auch eine präventive Komponente. Mit dieser soll die Arbeit eines potenziellen Spions erschwert oder verhindert werden. Alle präventiven Aufgaben können allerdings nur mit den Erkenntnissen professionell wahrgenommen werden, die aus der repressiven Fallbearbeitung gewonnen werden. Zur präventiven Spionageabwehr zählen

der Wirtschaftsschutz und Geheimschutz in der Wirtschaft, der Geheim- und Sabotageschutz sowie sonstige präventive Maßnahmen der Spionageabwehr. Vorteilhaft ist dabei im Bereich des Wirtschaftsschutzes, dass der Verfassungsschutz keine Strafverfolgungsbehörde ist und – im Gegensatz zur Polizei – keinem Strafverfolgungszwang unterliegt und so unbeschränkte Vertraulichkeit zusagen kann.

Einheitliches Verständnis vorhanden

2018 haben sich die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder auf ein gemeinsames Aufgabenverständnis geeinigt. Demnach informieren sie im Rahmen des präventiven Wirtschaftsschutzes über eigene Erkenntnisse und Analysen, die dazu beitragen, dass Wirtschaft und Wissenschaft sich eigenverantwortlich effektiv gegen Ausforschung (insbesondere Wirtschaftsspionage), Sabotage und Bedrohungen durch Extremismus und Terrorismus schützen können. Damit geht man hier über die reine präventive Spionageabwehr hinaus.

Der Geheimschutz in der Wirtschaft dient der Schaffung, Aufrechterhaltung und Durchführung sämtlicher Maßnahmen, die zum Schutz und zur Geheimhaltung von Verschlusssachen getroffen werden müssen. Das Verfahren kommt immer dann

zum Tragen, wenn in einem Wirtschaftsunternehmen Verschlusssachen bearbeitet werden.

Unter Geheimschutz wird die Schaffung von personellen und materiellen Voraussetzungen dafür verstanden, dass Unbefugte keine Kenntnis von Verschlusssachen erhalten. Der Sabotageschutz soll einen Schutz von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen erzeugen.

Personeller Geheimschutz dient dem Schutz staatlicher Verschlusssachen. Ein solcher Schutz ist für den Bestand und die Existenz eines demokratischen Rechtsstaats unverzichtbar. Der vorbeugende personelle Sabotageschutz soll verhindern, dass Personen an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt werden, bei denen Sicherheitsrisiken vorliegen. Materieller Geheimschutz ist die Gesamtheit aller gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zum Schutz von Verschlusssachen.

Neben den oben geschilderten Maßnahmen, die der Abwehr von Spionage dienen, entfalten die Verfassungsschutzbehörden auch noch weitere präventiv wirkende Aktivitäten. So führt der niedersächsische Verfassungsschutz mit Personen oder Vertretern von Unternehmen oder anderen Organisationen Sensibilisierungsgespräche. Dies geschieht, wenn davon auszu-

gehen ist, dass diese in den Fokus fremder Nachrichtendienste gerückt sind.

Nicht auseinanderdividieren

Leider ist häufig der Zusammenhang der einzeln aufgeführten präventiven Elemente mit der Spionageabwehr verloren gegangen. Niemand würde auf die Idee kommen, unterschiedliche Modi Operandi bei verschiedenen Mordfällen nicht von den gleichen Spezialisten für Delikte am Menschen, sondern in verschiedenen Organisationseinheiten bearbeiten zu lassen. So ist es auch nicht nachvollziehbar, die verschiedenen Aufgaben der repressiven und präventiven Spionageabwehr in unterschiedlichen Einheiten zu organisieren.

Auch das Internet stellt kein eigenes verfassungsschutzrelevantes Phänomen dar, sondern ist lediglich Tatwerkzeug. Cyber-Fachkompetenz gehört zum Phänomenbereich und nicht umgekehrt. Jedes Auseinanderdividieren der einzelnen Elemente der Spionageabwehr schafft Schnittstellen und produziert Reibungsverluste.

**Wolfgang Rösemann ist Direktor der Polizei im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (Abteilung Verfassungsschutz) und Vorsitzender der Geheimschutzkommission des Arbeitskreises IV der Innenministerkonferenz (IMK).*

Keine durchgängige Bergung

Nicht jedes Kampfmittel wird tatsächlich beseitigt

(BS/Marco Feldmann) Werden Sprengbomben oder Granaten im deutschen Küstenmeer gefunden, führt dies nicht zwangsläufig auch zu ihrer Räumung und Unschädlichmachung. Geborgen werden die Kampfmittel nur, wenn von ihnen eine tatsächliche Gefahr für die Seeschifffahrt ausgeht. Oder wenn für die betroffene Fläche bereits eine Baugenehmigung erteilt wurde. Dann trägt der jeweilige Vorhabenträger die Kosten. Liegt für das betroffene Gebiet hingegen keine Baugenehmigung vor, wird das Kampfmittel nur geräumt, sofern die Wasserstraßenverwaltung des Bundes eine tatsächliche Gefahr für die Seeschifffahrt bejaht.

Und das sei oftmals nicht der Fall, stellt *Claus Böttcher* vom "Expertenkreis Munition im Meer" fest. Dessen Mitglieder arbeiten unter dem Dach der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO). In dem Gremium sitzen Vertreter der Innen- und Umweltressorts der deutschen Küstenländer. Beteiligt sind fünf Bundesministerien und die Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Letzteres hat im Expertenkreis derzeit die Federführung für den Bereich der Munitionsbelastung der deut-

testiert. Werde eine solche doch einmal gesehen, beauftrage der Bund bei dem Land, in dessen Gebiet das Kampfmittel liegt, dessen fachgerechte Beseitigung. Die jeweiligen Länderdienste für Kampfmittelbeseitigung oder -räumung würden den Auftrag dann wiederum oft an Privatfirmen vergeben.

Bund trägt bei Bergung nicht immer Entsorgungskosten

Können deren Mitarbeiter die Bombe oder Granate nicht direkt vor Ort sprengen, müssen sie sie bergen und an Land bringen.

Dann kommt der Bund nur für die Kosten der Beseitigung ehemals reichseigener Munition auf. Bei anderen Kampfmitteln muss – identisch mit der Situation im Falle von Kampfmittelfunden an Land – das jeweilige Bundesland zahlen.



Kampfmittel, die vor allem aus den beiden Weltkriegen stammen, stellen nicht nur an Land (Foto) eine große Gefahr dar. Auch wenn sie auf dem Meeresgrund liegen, verfügen sie über ein erhebliches Gefahrenpotenzial. Doch bei Weitem nicht alle Bomben und Granaten, die sich in den deutschen Küstengewässern befinden, werden tatsächlich geborgen und unschädlich gemacht.

Foto: BS/Feldmann

schen Küstengewässern und der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Bundesrepublik inne.

Bremen derzeit nicht dabei

Das Land Bremen beteilige sich momentan aus Kapazitätsgründen nicht am Expertenkreis, so *Böttcher*, der regulär in der Sonderstelle des Kieler Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung tätig ist. Bundesseitig seien das Bundesverkehrsministerium (BMVI), das Bundesverteidigungsministerium (BMVg), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und das Bundesumweltministerium (BMU) involviert. Letzteres trete seit 2019 auf Bundesebene klar in die Federführung für die Thematik ein, erzählt *Böttcher*.

Zweifel an Expertise

Problematisch sei bei Kampfmittelfunden innerhalb der sogenannten Zwölf-Seemeilen-Zone, also der deutschen Küstengewässer, dass ihre Gefährlichkeit vorrangig für die Seeschifffahrt bewertet werde. Dies erfolge zwar mithilfe der Einschätzung des jeweiligen Landeskampfmittelräumdienstes, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Bombe, Mine oder Granate befinde, doch andere gefährdete Schutzgüter würden dabei oft nicht betrachtet. Dafür fehlte es in der Bundeswasserstraßenverwaltung laut *Böttcher* häufig an ausreichender Fachexpertise oder allgemein anerkannten Verfahren. Auch werde dort zu oft keine tatsächliche Gefahr für die Seeschifffahrt at-

Aus der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) wird *Böttcher* teilweise widersprochen. Von dort heißt es, die WSV werde bei Verdacht in den Hauptschiffahrtsrouten aktiv. Dann würden erfahrene WSV-Nautiker einschätzen, in welchen Gebieten die Schifffahrt betroffen sein könnte. Beim Verdacht einer Gefahr für die Schifffahrt würden dann die Experten der zuständigen Gefahrenabwehrbehörden der Länder um eine Gefährdungsabschätzung der jeweiligen Munition gebeten. Eingräumt wird von der WSV, dass dort die entsprechende Fachexpertise existiere und zudem die Zuständigkeit liege.

Fund in AWZ unwahrscheinlich

Für die Beseitigung von Bomben und Munitionen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Deutschlands kommen im Übrigen in aller Regel die jeweiligen Bauvorhabenträger auf. Laut *Böttcher* ist es dort zudem sehr unwahrscheinlich, dass Kampfmittel im Rahmen von Seevermessungsmaßnahmen gefunden werden.

Kommt es dennoch zu Funden und müssen diese an Land gebracht werden, muss sogar eine Zollerklärung ausgefüllt werden. Immerhin gilt dabei laut *Böttcher* ein vereinfachtes Verfahren. Auch fallen keine Einfuhrabgaben an. Allerdings muss in derartigen Fällen zunächst ein geeigneter Hafen gefunden werden, in den das Bergungsschiff einlaufen kann.

Über 20.000 Ereignisse verzeichnet

Neuer DWD-Starkregenatlas erfasst Niederschläge seit 2001

(BS/mfe) Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bietet den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und allen anderen Interessierten ein neues Angebot. Sein Starkregenatlas beinhaltet alle heftigen Starkregen der vergangenen 19 Jahre hierzulande (siehe auch Behörden Spiegel April 2020, Seite 42). Das sind mehr als 20.000 Einzelereignisse.

Und es wären noch mehr, wenn in dem für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglichen Katalog nicht nur heftige und extrem heftige Stark- und Dauerregen im Sinne der Stufen drei und vier der DWD-Warnskala berücksichtigt würden. Dabei müsse aber berücksichtigt werden, dass die Warnstufe eins nicht existiere, sondern es nur die Warnstufen

zwei bis vier gebe. Das erklärt *Katharina Lengfeld*, Projektmitarbeiterin in der regionalen Niederschlagsüberwachung des DWD. Der Wetterdienst verfüge jedoch über mehrere Starkregenkataloge, in denen teilweise auch schon niedrigschwelligere Starkregenereignisse, etwa der Warnstufe zwei, verzeichnet seien. BOS-Angehörige könnten diese auf An-

frage erhalten. Falls gewünscht, könnten die Produkte sogar an die individuellen Nutzerbedürfnisse vor Ort angepasst werden, so *Lengfeld*. Aber auch mithilfe des Starkregenatlas sei weiterhin nur eine Analyse möglich, also ein Vorgehen ex post. Vorwarnungen vor Starkregen, der nicht fest und einheitlich definiert ist, im Sinne eines Ex-ante-Ansatzes seien weiterhin nicht leistbar.

Allerdings können Starkregenereignisse durch die flächendeckende Erfassung nun kilometergenau verortet und die betroffenen Regionen bestimmt werden. *Lengfeld* zeigt sich daher deutschlandweit eine gute Grundlage zur statistischen Auswertung von Starkregen.

2019er-Daten abrufbar

Lengfeld erläutert: "Für den Starkregenatlas nutzen wir unsere eigenen Radardaten, die seit 2001 flächendeckend vorhanden und verfügbar sind." Diese würden dann an Standortdaten angeglichen und anhand dieser evaluiert. Als Resultat ergebe sich eine räumliche Auflösung von einem Kilometer und eine zeitliche Dimension von einer Stunde.

Alle Starkregenatlas liegen in elektronischer Form vor und werden jährlich aktualisiert. Derzeit sind als aktuellste Daten jene aus 2019 verfügbar. Dabei achten *Lengfeld* und ihre Kollegen darauf, dass jedes Starkregenereignis nur einmal im Katalog erfasst wird. Taucht ein Ereignis über den Beobachtungszeitraum hinweg mehrfach auf, wird nur das Ereignis mit der stärksten Extremität aufgenommen.

Echtzeit-Monitoring als künftiges Ziel

In Zukunft ist laut *Lengfeld* die Veröffentlichung weiterer Kataloge vorgesehen. Geplant sei zudem ein Echtzeit-Monitoring von Starkregenereignissen, um bessere Ad-hoc-Einschätzungen aktueller Lagen vornehmen zu können. "Das ist aber nicht gleichzusetzen mit einer Echtzeit-Vorhersage", stellt *Lengfeld* klar. Außerdem müssen die Starkregenatlas kontinuierlich fortgeschrieben werden. Als nächstes steht die Einarbeitung der Daten für 2020 an.

Vorerst nicht vorgesehen ist eine Einarbeitung der Daten des Starkregenatlas in die WarnWetter-App des DWD.



Starkregenereignisse können sehr rasch auch zu Hochwasser (Foto) führen. Denn dann kommt es oft zu großen Niederschlagsmengen in sehr kurzer Zeit.

Foto: BS/kladu, pixelio.de

MELDUNG

Geringere Fehlzeiten bei hessischer Polizei

(BS/mfe) Die Fehlzeiten bei der hessischen Polizei sind im vergangenen Jahr leicht gesunken. Waren 2018 noch 27,54 durchschnittliche Fehltag pro Person verzeichnet worden, kann für 2019 ein Rückgang auf 26,78 durchschnittliche Fehltag festgestellt werden. Im Vergleich

zum Vorjahr entspricht dies einer Verringerung von fast einem Tag. In die Fehltagberechnung fließen aufgrund der unterschiedlichen Schichtmodelle auch Feier- und Wochentage ein. Außerdem werden alle Fehlzeiten ab dem ersten Kalendertag berücksichtigt. In-

nenminister *Peter Beuth* (CDU) sagte dazu: "Das Land hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Verbesserungen für die hessische Polizei eingeleitet, die der herausragenden Arbeit für die Innere Sicherheit in unserem Land noch stärker Rechnung tragen."

MELDUNG

Reform in Rheinland-Pfalz

(BS/mfe) Das rheinland-pfälzische Kabinett hat den Entwurf eines novellierten Brand- und Katastrophenschutzgesetzes beschlossen. Vorgesehen sind unter anderem Neuerungen im Bereich des Ehrenamtes. Dazu gehört etwa, dass der Kündigungsschutz für ehrenamtliche

Feuerwehrangehörige verbessert werden soll. Des Weiteren wird es nun möglich, die Altersgrenze für aktive Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung bei Bedarf vom 63. Lebensjahr bis zum 67. Lebensjahr zu erweitern. Außerdem sieht der Gesetzesentwurf vor, dass Anordnungen der

Einsatzleitung bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbar sind. Zudem werden neue Kostenersatzatbestände eingeführt. Dies gilt insbesondere für die Alarmierung der Feuerwehr durch Hausnotrufdienste in Fällen, in denen kein Brand oder eine andere Gefahr vorliegt.